

Häusliche Gewalt



Bild: Prostock-studio – stock.adobe.com



Frauen
GRUPPE



**Gewerkschaft
der Polizei**

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Gesetzlicher Rahmen	4
Staatliche Maßnahmen	4
Polizeiarbeit	5
Aufgabenzuwachs für die Polizei	5
1. Hoher Arbeitsaufwand	5
2. Verantwortungsdruck	6
3. Besondere psychische Belastungen und Gefahren	6
4. Fehlende Anerkennung und Wertschätzung	6
5. Verantwortlichkeit von Führungskräften	7
Forderungen	7
Fazit	8
Weiterführende Informationen	9

Herausgeber:

Frauengruppe (Bund)
Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle, Abt. II
Stromstraße 4, 10555 Berlin
V.i.S.P.

Abteilung II Neue Arbeitswelt
Gudrun Hoffmann
Fidan Düz

Stand:

November 2025

Layout:

Wölfer Druck+Media, 42781 Haan

Vorwort

Gewalt (auch) hinter verschlossenen Türen geht uns alle an!

Die Frauengruppe (Bund) befasst sich im vorliegenden Positionspapier mit dem Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt. Sie zeigt auf, dass Politik, Polizei und Gesellschaft in der Bekämpfung dieses wachsenden Deliktbereichs besser werden müssen. Gleichzeitig formuliert sie Forderungen zur Verbesserung der Arbeitssituation der in diesem Phänomenbereich arbeitenden Kolleg:innen.

Häuslicher Gewalt ist gesellschaftlich und dienstlich entschlossen entgegenzutreten und auch gewerkschaftlich große notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

Danksagung

Für ihr Engagement und ihre Unterstützung bedanken wir uns bei unseren Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ der Bundesfrauengruppe Gabriele Andert (Berlin), Hellen Bockskopf, (Hessen), Susann Neuber (Sachsen), Andrea Schütte (Hessen) und Undine Segebarth (Mecklenburg-Vorpommern).



Sibylle Krause
Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP



Christiane Feichtmeier
Leiterin der AG „Häusliche Gewalt“ der Frauengruppe (Bund)

Einleitung

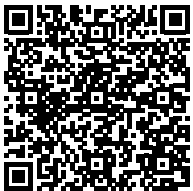
„Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte. [...] Gewalt aufgrund des Geschlechts ist unvereinbar mit der Würde und dem Wert des Menschen und muss eliminiert werden.“ (Erklärung der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993)

Allein die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, verhindert keine Tat, gibt ihr aber ein anderes Gewicht. Der Staat hat einen Schutzauftrag. Ob er diese Verantwortung tatsächlich wahrnimmt, hängt (wie bei allen UN-Abkommen) von der nationalen Umsetzung ab. Und hier zeigt sich, wie verletzbar gerade Frauenrechte sind. Hervorzuheben ist, dass häufig kulturelle und religiöse Werte den Menschenrechten entgegengesetzt werden.

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter

Besonders oft sind Frauen und Mädchen Opfer von Partnerschafts- bzw. Häuslicher Gewalt. In Deutschland stirbt fast jeden Tag eine Frau durch Gewalt aus dem sozialen Nahbereich. Ca. 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 – 85 Jahren haben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Beziehung erlebt. Die Opferzahl der Partnerschafts- bzw. Häuslichen Gewalt in Deutschland steigt kontinuierlich an.

Aktuelle Zahlen sind abrufbar im jährlichen Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ des BKA.



https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html

Gesetzlicher Rahmen

In Deutschland hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2002 mit der Einführung des **Gewaltschutzgesetzes** (GewSchG) zur wirksamen Bekämpfung besonders des Phänomens „Häusliche Gewalt“ bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die grundgesetzlich geschützten Werte wie die Ehe und Familie sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung als „eher unantastbare, schützenswerte Privatsphäre“ angesehen, aus der „sich der Staat möglichst herauszuhalten hatte“. Und das, obwohl staatliche Stellen unstrittig Erkenntnisse hatten, dass es gerade in engen sozialen Beziehungen häufig zu Straftaten mit massiven körperlichen und seelischen Verletzungen gekommen ist. Vielen Mitarbeitenden in den zuständigen Ämtern war durch ihre Arbeit längst bekannt, dass Kinder am häufigsten durch ihre eigenen Eltern, Frauen in hohem Maße durch ihren Partner bzw. Ex-Partner misshandelt und im schlimmsten Fall getötet wurden. Diese staatliche Tabuisierung des familiären Bereiches führte – quasi wider besseren

Wissens – dazu, dass insbesondere Frauen und Kinder im sozialen Nahbereich schlimmen Gewaltübergriffen ausgesetzt waren. Allein auf sich gestellt waren meistens sie es, die den gewohnten Lebensbereich verlassen mussten, wenn sie sich aus ihrem gewalttätigen Umfeld befreien wollten.

Im Oktober 2017 ratifizierte Deutschland das Gesetz zu dem **„Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention)**. Mit dieser Konvention entstand auf europäischer Ebene erstmals ein völkerrechtlich bindender Menschenrechtsvertrag, der die Staaten zu umfassenden und koordinierten Maßnahmen in der Prävention, bei Schutz- und Unterstützungsangeboten sowie im Straf-, Zivil- und Migrationsrecht verpflichtet. Die Istanbul-Konvention trat im Februar 2018 in Deutschland in Kraft. Damit rückte der Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt stärker in den öffentlich-politischen Fokus.

Nicht außer Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass Partnerschaftsgewalt von Frauen an Männern – wenn auch deutlich seltener – vorkommt und auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Konflikte bergen können, die in Gewalt münden. Eine klassische Rollenverteilung wie „Mann schlägt Frau“ oder „Kinder sind Opfer“ ist in ihrer Absolutheit falsch. Wer gegen Partnerschafts- bzw. Häusliche Gewalt präventiv vorgehen will, muss sich mit den Ursachen von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen auseinandersetzen und kann dabei nicht übersehen, dass jegliche Beziehungskonstellation zu einem Ort der Gewalt werden kann.

Staatliche Maßnahmen

Vielen Betroffenen ist es aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere aufgrund von emotionaler Bindung, kaum möglich, aus eigener Kraft die Spirale aus wiederkehrenden, oft an Intensität zunehmenden gewalttätigen Übergriffen und Demütigungen sowie darauffolgenden scheinbaren Versöhnungen zu durchbrechen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen, aber auch die gesellschaftlichen Auswirkungen sind gravierend. Deshalb benötigen die Betroffenen Hilfe in Form von Schutz und (proaktiver) Beratung, aber auch konsequentem staatlichem Handeln, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Im März 2013 wurde das bundesweite **„Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – 116 016“** eingeführt. Dort können sich Frauen an 365 Tagen 24/7 telefonisch oder online beraten lassen und Hilfe in Anspruch nehmen – anonym, mehrsprachig sowie barrierefrei.

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat der Gesetzgeber bewusst einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Daran anknüpfend haben bundesweit die Justiz-, Sozial- und Innenministerien der Länder seit 2002 durch gemeinsame Aktionspläne vielfältige und effektive Voraussetzungen geschaffen, um das Umdenken in der Gesellschaft voranzutreiben, echte Hilfestellung und praktische Lösungen anzubieten. So wurden beispielsweise Sonderdezernate bei Staatsanwaltschaften/ Amtsanwaltschaften eingerichtet, und es wurde festgelegt, dass die Strafverfolgung in Fällen Häuslicher Gewalt unabhängig von der Strafantragsstellung des Opfers staatli-

cherseits erfolgen kann. Bei den Amtsgerichten (Familien-gerichten) wurden Vorkehrungen getroffen, so dass Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb kürzester Zeit durch eine:n Richter:in entschieden werden können.

Obwohl durch die Ratifizierung der **Istanbul-Konvention** verpflichtet, sind bislang immer noch nicht flächendeckend Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt eingerichtet, die umfassende proaktive Hilfe anbieten. Außerdem fehlt es flächendeckend immer noch an bedarfsdeckenden Plätzen in Frauenhäusern. Laut der „Bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2023“ der Frauenhauskoordinierung fehlen rund 14.000 Plätze. Klar herauszustellen ist, dass Täterarbeit Opferschutz ist. Auch hier fehlt es gravierend an passenden Angeboten mit bundeseinheitlichen Standards. Insgesamt muss das Hilfesystem finanziell abgesichert werden. Die vielfach praktizierte Projektfinanzierung und das Ehrenamt sind keine zielführenden Lösungen hierfür. Auch ist der Schutz von Frauen mit einem prekären Aufenthaltsstatus, einer Beeinträchtigung (kognitiv, körperlich) und/oder in der Prostitution/Zwangsarbeit nicht vollumfänglich sichergestellt. **Der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz vor Gewalt für alle Frauen ist überfällig!**

Polizeiarbeit

Bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt nimmt die Polizei eine zentrale Schlüsselfunktion ein, da sie sowohl gefahrenabwehrend als auch strafverfolgend tätig werden kann. Bundesweit wurde festgelegt, dass bei Kenntniserlangung von Fällen Häuslicher Gewalt immer niederschwellig/proaktiv eingeschritten werden muss. Aus diesem Grund wurden in den Bundesländern Regelungen getroffen, die Polizeieinsatzkräfte verpflichten, in jedem Fall Gewaltsituationen unverzüglich zu beenden, Strafverfolgung zu initiieren, Beratungshilfe auszulösen und Schutzräume zu bieten. Damit wurde das Legalitätsprinzip gestärkt. Insbesondere dort, wo Straftaten vorher nur auf Antrag verfolgt werden durften – diese Strafanträge wurden häufig gar nicht erst gestellt –, erhielt die Polizei zusätzliche Rechtsgrundlagen, um einschreiten zu können.

Polizeieinsätze Häuslicher Gewalt sind äußerst arbeitsintensiv, sensibel und extrem verantwortungsvoll, die enorme Anforderungen an die Einsatzkräfte stellen und besondere Belastungsfaktoren mit sich bringen. All dies muss im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld beleuchtet werden.

Aufgabenzuwachs für die Polizei

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde die Strafverfolgung von Amts wegen festgeschrieben, wodurch die Polizeivollzugskräfte in jedem Einsatzfall die Einleitung eines Strafverfahrens (Analyse der Gefahrenlage) prüfen müssen. Dies führte in den Folgejahren bundesweit zu enormen Aufgabenzuwächsen für die Polizei.

Die zunehmende Migration und die damit einhergehende Vielzahl an Kulturen und Sprachen ist eine weitere große Herausforderung für die eingesetzten Polizeivollzugskräfte. Angesichts der kulturellen Besonderheiten ist in der Vorgangsbearbeitung und bei der Verständigung professionelles Handeln mit dem nötigen Fingerspitzengefühl gefordert.

Der Aufwand und der qualitative Anspruch an die Sachbearbeitung haben sich also wesentlich erhöht. Die nachfolgenden Punkte zeigen diese Entwicklung noch einmal genau auf.

1. Hoher Arbeitsaufwand

Im Laufe der Jahre sind in den Ländern aufgrund der gesamten Erfahrungen bei Einsatzanlässen Häuslicher Gewalt dezidierte Handlungsanweisungen durch die Innenministerien erlassen worden. Demnach haben die Polizeibeamt:innen im Einschreitfall klare Vorgaben, die mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sind.

Dies sollten in der Regel folgende Maßnahmen sein:

1. Bereithaltung der aufgeführten Vordrucke und Einsatzmittel

- 1.1. Vordrucke ausfüllen, Infobroschüren aushändigen

2. Verhalten am Einsatzort

- 2.1. Trennen der Beteiligten
- 2.2. Behutsamer Umgang mit den Opfern
- 2.3. Kindgerechter Umgang
- 2.4. Verständigung mit Migrant:innen (Unterstützung durch Dolmetschende/Sprachmittelfachleute)
- 2.5. Verhalten gegenüber Menschen mit kognitiven/psychischen und physischen Beeinträchtigungen (z. B. Demenz, Hör- und Sehbeeinträchtigte)

3. Tatortarbeit / Beweissicherung

- 3.1. Tat- und Beweismittelsicherung, grafische Beweissicherung
- 3.2. Fotografische Beweissicherung, ggf. mit Unterstützung weiterer Polizeidienststellen
- 3.3. Dokumentation der Verletzungen des Opfers vornehmen
- 3.4. Fragen nach behandelnden Ärzt:innen
- 3.5. Dokumentation der Beschädigungen/des Zustandes des Wohnobjektes vornehmen
- 3.6. Dokumentation des Verhaltens der Beteiligten durchführen

4. Maßnahmen zur tatverdächtigen Person

- 4.1. Gefahrenprognose zur Prüfung einer Wegweisung, eines Betretungsverbot, eines Kontaktverbotes sowie Ansprache der Person, von der die Gefahr ausgeht (sog. Gefährderansprache) bzw. Interventionsgespräch gemäß der länderspezifischen Polizeigesetze
- 4.2. Prüfung, ob die Erstellung eines Gefährdungslagebildes erforderlich ist, ggf. Einbindung eines sozialpsychiatrischen Dienstes und der Ausländerbehörde

5. Hilfsangebote für tatverdächtige Personen

- 5.1. Benennung von Hilfsorganisationen/Herstellung von Kontakten
- 5.2. Aushändigung von Broschüren

6. Maßnahmen zur betroffenen Person

- 6.1. Prüfung polizeilicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- 6.2. Mitteilung an Jugendamt, ggf. sozialpsychiatrischer Dienst und Ausländerbehörde
- 6.3. Benennung von Hilfsorganisationen und der Interventionsstelle (proaktiver Ansatz)
- 6.4. Aufklärung zum Gewaltschutzantrag gem. Gewaltschutzgesetz
- 6.5. Aushändigung von Broschüren, auch für die Opfergruppe Minderjährige
- 6.6. Suche nach Schutzunterkünften

7. Polizeiliche Sachbearbeitung

- 7.1. Anzeigenaufnahme
- 7.2. Zeugenschaftliche Äußerung der einsatzbeteiligten Polizeibediensteten
- 7.3. Vorgangserfassung in länderspezifischen polizeilichen Erfassungssystemen
- 7.4. Gefährdungsbeurteilung, ggf. Fallkonferenz
- 7.5. Vernehmung des Opfers und anderer Zeug:innen (Nachbar:innen, Arbeitskolleg:innen etc.)
- 7.6. Ermittlungen in Zusammenhang mit Ärzt:innen
- 7.7. Beschuldigtenvernehmung
- 7.8. Schlussbericht
- 7.9. ggf. Suche nach Dolmetscher:innen
- 7.10. ggf. Bestellung von Ergänzungspfleger:innen bei Kindern als Zeugen im Verfahren

Der hier in einer groben Übersicht dargestellte Arbeits- und Zeitaufwand ist in der Bearbeitung eines Falles Häuslicher Gewalt aus heutiger Sicht sachlich und gesellschaftspolitisch notwendig, erfordert jedoch einen deutlich gestiegenen Personaleinsatz. Der Paradigmenwechsel ist im Kontext Häuslicher Gewalt sehr beachtlich.

Hinzu kommt, dass die verschiedenen Polizeien der Länder zusätzlich zeitintensive Projekte in der täglichen Polizeiarbeit begleiten müssen, wie z. B. „Gewaltfrei in die Zukunft“ (GfZ).

2. Verantwortungsdruck

Bei jedem Einsatz Häuslicher Gewalt besteht für die Polizeieinsatzkräfte ein hoher Verantwortungsdruck im Bereich der Gefahrenabwehr und im Erkennen von sog. Hochrisikofaktoren. Sie müssen die Gefahrensituation und das Gefährdungsrisiko durch den:die Täter:in innerhalb kürzester Zeit richtig einschätzen, um dann mit den situativ und qualitativ passenden Maßnahmen sowohl deeskalierend als auch effektiv einzuschreiten. Das Ziel eines jeden Einsatzes ist es, eine weitere Gewalteskalation zu verhindern und den Opfern sicheren Schutz zu bieten, aber auch die berechtigte Erwartungshaltung von Seiten der Öffentlichkeit, der Polizeiführung sowie der eigenen Ansprüche an eine qualitativ gute Arbeit zu erfüllen. Durch die Zunahme der Verbrechenstatbestände, wie insbesondere Tötungsdelikte durch den:die Partner:in/Ex-Partner:in bzw. Familienangehörige, erhöht sich für die Einsatzkräfte der Ermittlungsdruck.

3. Besondere psychische Belastungen und Gefahren

Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt, bei denen es sich um Einsätze in Ausnahmesituationen handelt, sind die Einsatzkräfte aus mehreren Gründen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt.

Die Opfer und – da, wo vorhanden – deren Kinder sind in der Regel emotional betroffen, stark verängstigt bis traumatisiert und die Täter aggressiv, angriffslustig bis körperlich übergriffig. Wenn die Einsatzkräfte auf Opfer treffen, die die schützende staatliche Intervention nicht annehmen, die ambivalent und beratungsresistent sind und sich sogar mit den Gewalttätern solidarisieren, wird das Treffen und Durchsetzen der notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen zur doppelten Herausforderung.

Aufgrund des vorherrschenden Aggressionspotenzials bei Einsätzen Häuslicher Gewalt besteht für die Polizeieinsatzkräfte stets eine erhöhte Gefahr vor körperlichen Übergriffen. Diese wird noch zusätzlich erhöht, wenn sie bei der Aufgabenerledigung vor Ort aus unterschiedlichen Gründen mit den Opfern und Tätern einzeln und räumlich getrennt agieren müssen, wenn bei Tatbeteiligten psychische Erkrankungen oder Substanzmissbrauch vorliegen. Dies erfordert erhöhte Eigensicherung, was den Einsatz bei Fällen Häuslicher Gewalt mit zu den gefährlichsten für Polizeieinsatzkräfte macht.

Die größte Herausforderung und der größte psychische Belastungsfaktor bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt stellt jedoch die umfassend zu treffende Gefahrenprognose hinsichtlich einer zukünftigen Gewalteskalation dar. Denn von Seiten der Einsatzkräfte vor Ort muss innerhalb kürzester Zeit ein individuelles Maßnahmenkonzept festgelegt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Schutz aller Beteiligten gewährleistet ist, ohne die Verhältnismäßigkeit der Mittel aus dem Blick zu verlieren, und gleichzeitig den vorhandenen Personalressourcen sowie den weiteren Aufgaben Rechnung getragen wird.

4. Fehlende Anerkennung und Wertschätzung

Hat das polizeiliche Einschreiten dazu geführt, dass die Gewaltsituation wirksam beendet wurde, ist der Erfolg dieser Maßnahme konkret wahrnehmbar, jedoch statistisch unsichtbar. Denn nur der Misserfolg – im schlimmsten Fall erneute Gewalttaten bis hin zum Tötungsdelikt – werden beachtet.

Dies birgt die Gefahr, dass die Arbeit im Bereich Häusliche Gewalt trotz ihrer hohen Komplexität und Herausforderung den Einsatzkräften nicht die entsprechende Wertschätzung und die Anerkennung einbringt, wie bspw. Täterfestnahmen auf frischer Tat, die Feststellung von Trunkenheitsfahrten oder das Auffinden und Sicherstellen von Betäubungsmitteln. Die fehlende angemessene dienstliche Wahrnehmung für das Aufgabenfeld der Häuslichen Gewalt kann zur Resignation bei den eingesetzten Polizeibeamt:innen führen. Die Vorgangsbearbeitung im Bereich Häusliche Gewalt und die damit verbundene hohe psychische und physische Belastung muss durch die Polizeiorganisation eine höhere Anerkennung als bisher erfahren, denn es geht immer um die Gefahr von Leib und Leben.

5. Verantwortlichkeit von Führungskräften

Führungskräften obliegt ein hohes Maß an Verantwortung und Fürsorge für ihre Mitarbeitenden. Dazu gehören vollumfängliche Rückendeckung, entsprechende Aufmerksamkeit und Interesse für das komplexe Themenfeld.

Forderungen

Vollumfängliche Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention hat oberste Priorität! Fortschritte werden auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene gemacht. Die Politik auf allen Ebenen ist aber aufgefordert, alle betreffenden Institutionen handlungsfähig auszustatten und die notwendigen Ressourcen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (2018) fehlt die vollumfängliche Umsetzung (GREVIO-Staatenbericht 2022). Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf vulnerablen Gruppen (Personen mit Beeinträchtigung, Migrant:innen, LSBTTIQ*Personen) zu richten.

Verbesserung vernetzter Vorgehensweisen

Häusliche Gewalt kann nur durch die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen und Ressorts wirksam bekämpft werden. Garanten der Netzwerkarbeit sind die bundesweit initiierten, regionalen „Runden Tische“ bzw. ähnliche Einrichtungen. Unabdingbar wichtig ist, dass auch zukünftig jede einzelne Institution in ihrer Funktionalität vollumfänglich leistungsfähig ist. Hierfür ist es erforderlich, die Finanzierung dieser Institutionen dauerhaft sicherzustellen und zu verbessern. Insbesondere die Schutzfunktion von Frauenhäusern und die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt sind zu gewährleisten.

Positiv hervorzuheben ist u. a. die Verankerung des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) (2025) durch den Gesetzgeber sowie der Beschluss einer nationalen Gewaltschutzstrategie und zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention durch die Bundesregierung (2024). Herauszustellen ist ferner die Implementierung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (2022) durch das Bundesfrauenministerium (BMFSFJ) zwecks Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Unterstützung, Schutz und Beratung müssen auch wirklich bei den Betroffenen ankommen.

Deshalb fordern wir:

- Für alle Opfer von Häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung, unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität sowie sexueller Orientierung, Religion, Alter und Sprache der Betroffenen.
- Erreichbarkeit 24/7 von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Jugendämtern oder vergleichbare Einrichtungen sowie eine Rufbereitschaft der Ausländerbehörden.

- Konsequente Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zur Absicherung des Hilfesystems durch Bund, Länder und Kommunen sowie Novellierung der darin genannten Fristen – Schutz und Hilfe müssen sofort sichergestellt werden
- Einrichtung von Gewaltschutzambulanzen auf Grundlage bundeseinheitlich gesetzlich festgeschriebener Mindeststandards!
- Für die Zeit der Unterbringung in einer Schutzeinrichtung Sicherstellung des Lebensunterhalts aller von Gewalt betroffene Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Mehr Investition in Täterprogramme, die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards entsprechen müssen.
- Schaffen gesetzlicher Grundlagen in den Länderpolizeigesetzen zur Durchführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (auch sog. elektr. Fußfessel).

Einheitliche Definition

In den Bundesländern bestehen noch immer verschiedene Definitionen zur Erfassung des Phänomenbereichs Häuslicher Gewalt. Diese unterscheiden sich dadurch, ob nur der stark begrenzte Bereich Partnerschaftsgewalt gesehen wird oder auch Gewalt zwischen Eltern/Kind, Kind/Eltern und unter sonstigen Angehörigen. Deshalb ist ein aussagekräftiger Vergleich der Zahlen zwischen den Bundesländern nicht möglich. Diese erhobenen Daten sind jedoch entscheidend für die länderspezifische Präventionsarbeit.

Klarheit gibt Artikel 3 der Istanbul-Konvention:

Artikel 3

Begriffsbestimmungen (im Sinne dieses Übereinkommens)

- a. wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b. bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c. bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- d. bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
- e. bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f. umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Deshalb fordern wir:

- Die Einigung der Bundesländer in der Innenministerkonferenz auf eine einheitliche Definition des Phänomens Häusliche Gewalt, die sich auch konkret in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abbildet (ähnlich dem kriminalpolizeilichen Meldedienst im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität).

Angemessener Personalansatz – personelle und zeitliche Ressourcen

Damit der Verantwortung Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, den enormen zeitlichen und persönlichen Anforderungen durch einen ausreichenden Personalansatz innerhalb der Dienststellen gerecht zu werden. Für die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt muss immer ausreichend Zeit vorhanden sein, sei es beim Ersten Angriff oder bei der weiteren Sachbearbeitung (siehe Kapitel Aufgabenzuwachs für die Polizei).

Deshalb fordern wir:

- Eine ausreichende Anzahl Sachbearbeiter:innen Häusliche Gewalt/Einrichtung von Fachkommissariaten je nach Größe der Dienststelle.
- Multiplikator:innen für den ersten Angriff und die weitere Sachbearbeitung auf den Dienststellen.

Aus- und Fortbildung

Verbindliche, regelmäßige Schulungen und Fortbildungen im Phänomenbereich Häusliche Gewalt sind unerlässlich! Diese sollten ebenfalls die persönliche Belastung aller mit Häuslicher Gewalt befassten Beamt:innen und deren Work-Life-Balance berücksichtigen.

Deshalb fordern wir:

- Der Phänomenbereich Häusliche Gewalt muss Bestandteil von Studium und Ausbildung sein.
- Die ständige, verbindliche Weiterbildung in Form von Seminaren und Tagungen.
- Regelmäßige Supervisionen.

Verantwortlichkeit von Führungskräften

Neben dem hohen Maß an Verantwortung und Fürsorge für ihre Mitarbeitenden sollen die Führungskräfte in Fällen von Häuslicher Gewalt ein hohes Augenmerk darauf legen, den eingesetzten Polizeibeamt:innen Unterstützung zu geben. In Schulungen für Führungskräfte soll deren Verantwortungs- und Vorbildfunktion gestärkt werden. In der Verantwortung von Führungskräften liegt es auch, den in diesem Arbeitsgebiet eingesetzten Polizeibediensteten eine ihren komplexen Aufgaben entsprechende dienstliche Wertschätzung entgegenzubringen.

Deshalb fordern wir:

- Regelmäßige Fortbildungen und kollegiale Supervisionen für Führungskräfte.

- Das Nachkommen der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden durch Angebote des Gesundheitsmanagements, Supervision, interne Anlaufstellen und Beratungskommissionen.

Minderjährige bei Partnerschaftsgewalt

Vorhandene Kinder und Jugendliche sind bei Partnerschaftsgewalt immer betroffen. Am Tatort werden sie als Opfer oft übersehen. Bei Delikten von Partnerschaftsgewalt erleben Minderjährige einen Polizeieinsatz, der in ihr familiäres Umfeld hereinbricht. Sie fühlen sich dabei oft nicht wahrgenommen und allein gelassen. Aber auch Minderjährige haben Opferrechte.

Daher fordern wir:

- Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigene Opfergruppe
- Sicherstellung von proaktiven und altersgerechten Hilfsangeboten
- Verpflichtende Fortbildung für Richter:innen und für die Polizei
- Reform des Familienverfahrensrechts (Umgangs- und Sorgerecht)

Fazit

Die Frauengruppe (Bund) der GdP setzt sich seit einigen Jahrzehnten im Kampf gegen Häusliche Gewalt ein. Das Thema nimmt an Brisanz zu und dies nicht nur in Deutschland. Spätestens seit der Istanbul-Konvention ist das Thema europaweit in den Fokus gerückt. Die Corona-Pandemie und die geopolitischen Krisen seit 2020 haben einmal mehr deutlich gemacht, wie stark unsere Arbeit von unkalkulierbaren, äußeren Einflüssen geprägt sind. Nachweislich haben die Zahlen der Häuslichen Gewalt u. a. durch die geopolitischen Krisen und der Erweiterung des Stalkingparagrafen im Strafgesetzbuch massiv zugenommen.

Es ist besonders wichtig, dass gerade die Polizei verlässlich, klar strukturiert und einheitlich im Kampf gegen Häusliche Gewalt aufgestellt ist. Dies ist nur möglich, wenn Polizeibedienstete bundeseinheitlich zu dieser Thematik gut ausgebildet und ständig weitergebildet werden. Genauso wichtig ist es, dem Themenfeld die nötige dienstliche Anerkennung und Wertschätzung zu geben.

Positiv herauszustellen ist des Weiteren, dass das Thema durch die zunehmende mediale Berichterstattung gesellschaftlich stärker beachtet wird. Im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen in jeglicher Form sind alle gefordert, neben Politik und staatlichen Behörden (Justiz, Sicherheitsapparat u. a.) insbesondere die Zivilgesellschaft. Hinschauen, helfen, gesellschaftlich Verantwortung übernehmen, daran appellieren wir.

Weiterführende Informationen

BAK (2024): Bundeslagebilder - Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023 (Broschüre)

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/Straftatengegen-FrauenBLB2023.html?nn=237578>

BAK: Bundeslagebilder - Häusliche Gewalt (Webseite)

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaesuslicheGewalt/haesuslicheGewalt_node.html

BMFSFJ (2024): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz (Broschüre)

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94308/a780d466bb9e609f5788caa8f431ebfd/mehr-schutz-bei-haesuslicher-gewalt-data.pdf>

BMFSFJ (2024): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention (Broschüre)

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/820e9f00bb38a43bf8901340ea4b5d85/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf>

BMFSFJ (2024): Frauen vor Gewalt schützen. Formen der Gewalt erkennen. (Webinformationen)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haesusliche-gewalt>

BMFSFJ (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland (Broschüre)

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

BMFSFJ (2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) (Broschüre)

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

Frauenhauskoordinierung (Hg.): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023 (Broschüre)

https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2024-10-08_Langfassung_Frauenhausstatistik_2023_final.pdf

Hilfetelefon Gewalt Gegen Frauen – 116 016 (Webseite)

<https://www.hilfetelefon.de>

Interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt für die Region Braunschweig (Webinformationen)

<https://ikost-hg.de/kooperation-und-ziele/>

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes – „Polizei-Beratung“ (Webinformationen)

<https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/haesusliche-gewalt/>

Zoff daheim - Die Polizei kommt (Flyer). Eine Information für Kinder und Jugendliche nach häuslicher Gewalt.

Zoff daheim - Die Polizei. Infoblatt für die Hessische Polizei. Konzept der hessischen Polizei zum Umgang mit den angetroffenen Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt. (2024)

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Notizen

[illegible]



**Gewerkschaft
der Polizei**